

# RS OGH 1998/2/24 1Ob31/98k, 8Ob181/98w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1998

## Norm

ABGB §863 J

ABGB §865

ABGB §983

## Rechtssatz

Nach den Feststellungen zahlte die Beklagte (Kreditnehmerin) nach Erlangen der Volljährigkeit am 12.5.1994 mehr als S 30.000,- in einem Zeitraum von einem Jahr und vier Monaten zurück. Sie ersuchte sogar um Prolongation dreier Raten und um eine (auch gewährte) Reduktion der monatlichen Belastung, ehe sie im Oktober 1995 die Zahlungen zur Gänze einstellte. Darin liegt eine schlüssige Genehmigung des Kreditvertrags. Das Verhalten der Beklagten ließ nur den Schluß zu, daß sie den Vertrag genehmigte und damit dessen Wirksamkeit herbeiführte.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 31/98k  
Entscheidungstext OGH 24.02.1998 1 Ob 31/98k
- 8 Ob 181/98w  
Entscheidungstext OGH 26.11.1998 8 Ob 181/98w  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109420

## Dokumentnummer

JJR\_19980224\_OGH0002\_0010OB00031\_98K0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)